

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2629
Urteil Nr. 39/2003 vom 3. April 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 81 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, gestellt vom Handelsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 11. Dezember 2002 in Sachen RA C. Herinck, Konkursverwalter von J.-L.V.M., dessen Ausfertigung am 10. Februar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 81 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für den Antrag auf Entschuldbarkeit, der von einer natürlichen Person im Sinne dieser Bestimmung eingereicht wurde, eine zeitlich unbeschränkte, automatische Unzulässigkeit einführt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Folgende Personen können nicht für entschuldbar erklärt werden:

[...]

2. in Konkurs geratene natürliche Personen, die wegen Verstoß gegen Artikel 489^{ter} des Strafgesetzbuches oder wegen Diebstahl, Fälschung, Veruntreuung, Betrug oder Vertrauensmißbrauch verurteilt worden sind, und Verwahrer, Vormunde, Verwalter oder andere Rechenschaftspflichtige, die nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet haben. »

B.2. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit sie auf absolute Weise alle wegen der in diesem Artikel aufgeführten Straftaten verurteilten Konkurschuldner von der Entschuldbarkeit ausschließt. Sobald der Konkurschuldner wegen einer Straftat im Sinne von Artikel 81 des Konkursgesetzes verurteilt worden ist, gilt der Ausschluß von der Entschuldbarkeit nämlich automatisch, ohne daß der Richter hinsichtlich des

Geschäftsgebarens des Konkursschuldners und der Umstände des Konkurses über irgendeine Beurteilungsbefugnis verfügt. Ebenso wenig sieht die beanstandete Bestimmung eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich des Zeitpunkts vor, zu dem die Verurteilung wegen der betreffenden Straftaten ausgesprochen wurde, so daß der Ausschluß von der Entschuldbarkeit stets gültig bleibt, ungeachtet des zwischen der genannten Verurteilung und dem späteren Konkurs liegenden Zeitraums und ungeachtet des Umstands, ob die Straftaten mit der Handelstätigkeit des Konkursschuldners zusammenhängen oder nicht.

So sieht die beanstandete Bestimmung einen Behandlungsunterschied vor zwischen den Konkursschuldnern, die wegen der Straftaten im Sinne von Artikel 81 des Konkursgesetzes verurteilt worden sind, und den Konkursschuldnern, zu deren Ungunsten eine solche Verurteilung nicht ausgesprochen wurde.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Indem der Gesetzgeber mit der Entschuldbarkeitserklärung die Unmöglichkeit einer Verfolgung des Konkursschuldners durch seine Gläubiger verbunden hat, wollte er dem Konkursschuldner eine « Vergünstigung » einräumen, um ihm eine Wiederaufnahme seiner Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage zu ermöglichen, und dies nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern ebenso im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). « Entschuldbarkeit ist eine Vergünstigung, die dem Handelspartner gewährt wird, insofern er, vernünftigen Erwartungen entsprechend, trotz seines Konkurses ein zuverlässiger Partner sein

wird, dessen Handels- oder Industrietätigkeiten dem Gemeinwohl zugute kommen werden » (ebenda, S. 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50). Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

Aus dem Vorhergehenden kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß mit der Entschuldbarkeit dem Konkursschuldner die Möglichkeit, seine Tätigkeiten « ohne Schulden wiederaufzunehmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35), und eine neue Chance geboten werden soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, SS. 150-151 und S. 182).

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht die Voraussetzungen oder die Kriterien festgelegt, denen der Konkursschuldner entsprechen muß, um für entschuldbar erklärt werden zu können, so daß der Richter diesbezüglich über eine große Beurteilungsfreiheit verfügt. Allerdings meinte der Gesetzgeber, daß « Mißbräuchen [...] selbstverständlich vorgebeugt werden [muß]. Deshalb wird festgelegt, daß der Konkursschuldner nicht entschuldbar ist, wenn er wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50; *Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 329/17, S. 12, und *Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-498/11, S. 12).

B.5. Der beanstandete Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Tatsache, ob jemand wegen einer Straftat im Sinne von Artikel 81 des Konkursgesetzes verurteilt worden ist oder nicht, und dieser Unterschied ist hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich; die aufgeführten Straftaten machen deutlich, daß es sich immer

um strafbare Handlungen handelt, die den Täter für die Ausübung bestimmter Handelstätigkeiten als nicht zuverlässig erscheinen lassen.

B.6. Es muß jedoch untersucht werden, ob die Maßnahme nicht eindeutig unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel ist.

Der absolute Charakter des in Artikel 81 vorgesehenen Entschuldbarkeitsausschlusses hat für die betroffenen Konkurschuldner schwerwiegende Folgen, da diejenigen, die wegen einer Straftat im Sinne der beanstandeten Bestimmung verurteilt worden sind, automatisch von der Vergünstigung der Entschuldbarkeit ausgeschlossen werden, ohne daß der Richter die Möglichkeit hat zu untersuchen, ob der Betreffende ein hinreichend zuverlässiger Handelspartner sein würde, dessen Handelstätigkeit dem Gemeinwohl mit ausreichenden Garantien für die Zukunft zugute käme. Der Richter wird weder die Umstände, die zum Konkurs geführt haben, noch das Verhalten des Konkurschuldners dem Konkursverwalter gegenüber beurteilen können.

Ebensowenig wird der Richter untersuchen können, ob die auferlegte Verurteilung in irgendeiner Hinsicht im Zusammenhang mit der ausgeübten Handelstätigkeit steht. Der Ausschluß von der Entschuldbarkeit gilt überdies, ohne daß dem Richter die Möglichkeit eingeräumt wird, den Zeitpunkt der betreffenden Verurteilung zu berücksichtigen, die von vor der Ausübung irgendeiner Handelstätigkeit datieren kann.

Ein solcher zeitlich unbeschränkter, absoluter und automatischer Ausschluß von der Entschuldbarkeit von Konkurschuldnern, die verurteilt worden sind wegen gleich welcher der in Artikel 81 des Konkursgesetzes aufgeführten, in welchem Zeitraum auch immer begangenen Straftat, geht über das zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung Notwendige hinaus; nichts läßt deutlich werden, daß die Zielsetzungen des Gesetzgebers beeinträchtigt würden, wenn dem Richter diesbezüglich, und sei es mit Begründungspflicht, eine gewisse Beurteilungsbefugnis erteilt würde.

B.7. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 81 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2003, durch die vorgenannte Besetzung, in der die gesetzmäßig verhinderten Richter L. François, A. Alen und E. Derycke bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch die Richter P. Martens, M. Bossuyt und E. De Groot vertreten werden.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior